


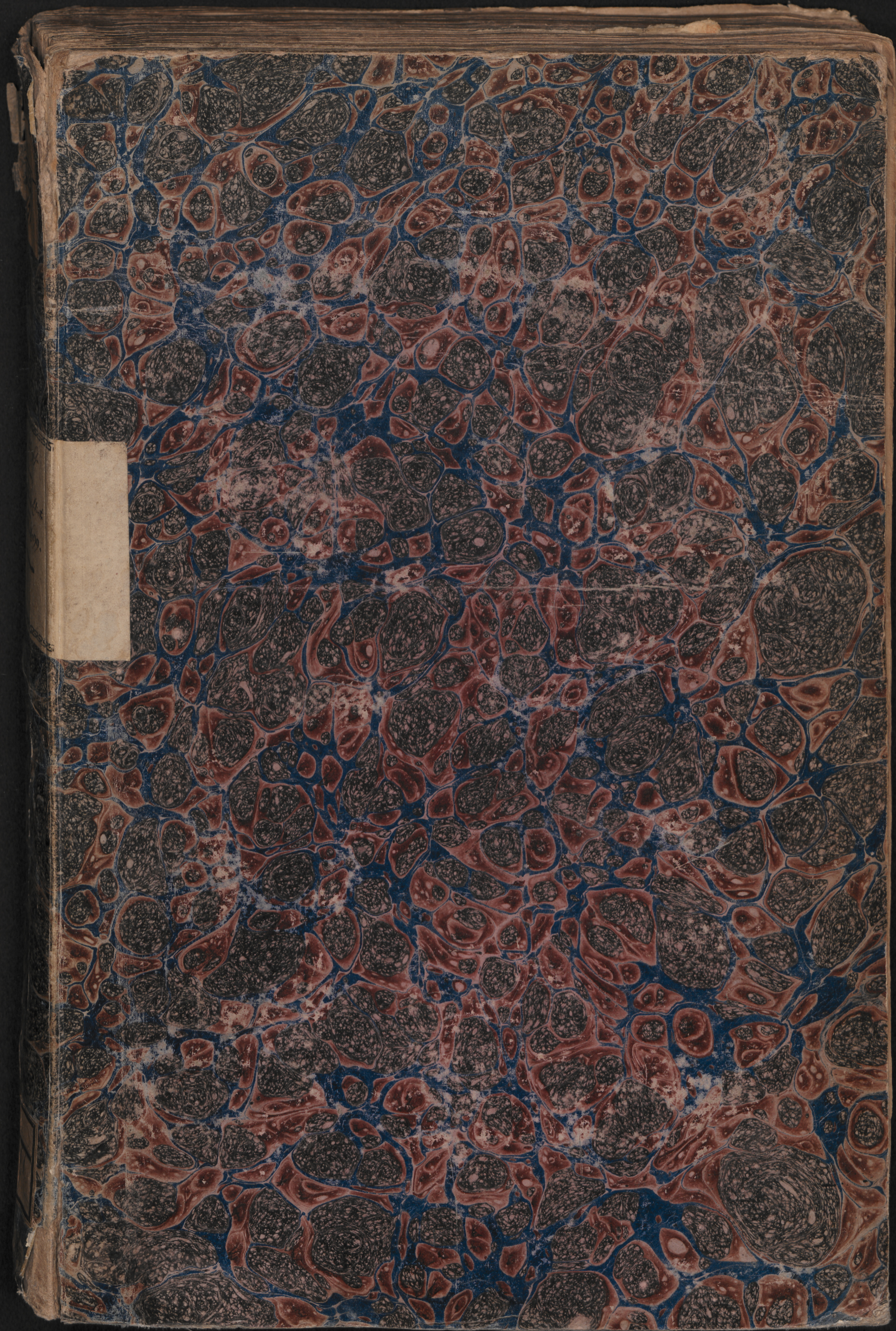
**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen. Nachdem erheischender unumbgänglicher notturfft nach/ und so viel möglich/ zu verhütung gänzlicher ruin und desolation Unserer Lande und Leute ... am 11. dieses allhier fürgewesener convocation ... wegen unterhaltung der in Unserm Fürstenthumb und Landen einquartierten Käyserlichen Soldatesca ... : Datum Schwerin den 17. Decembris, Anno 1627**

[S.l.], 1627

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769859461>

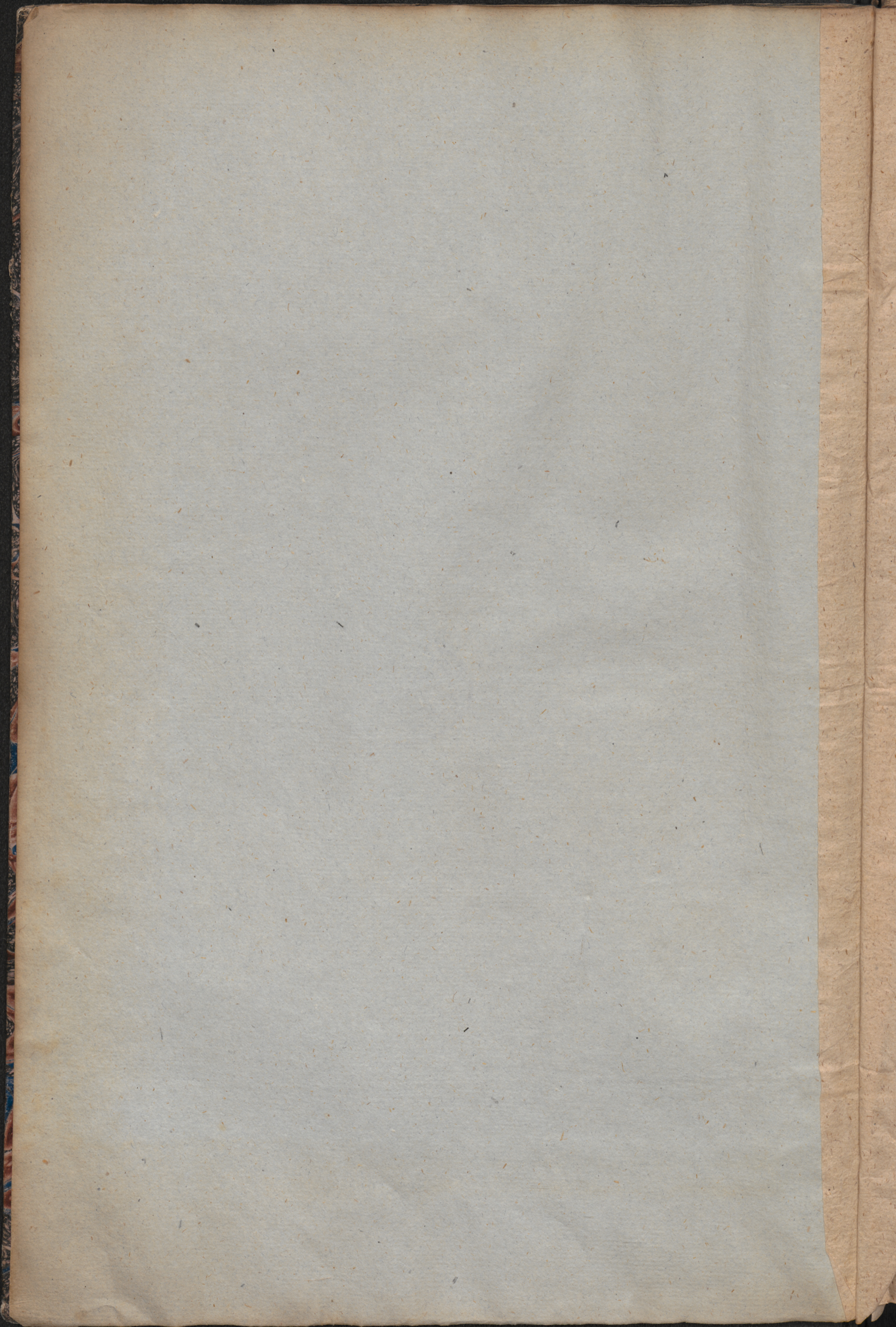
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~







1627

**On Eures Gnaden Wir Adolph Friedrich Herzog zu  
Weselsburg Fürst zu Wenden / Erbe zu Schwerin / der Lande Ro-  
stoch und Stargard Herr / Hügen allen und jeden Unsern Anplenten / Vorwärttern / Kuch-  
meistern / und denen von der Rittertschafft / Bürgermeistern / Häuten / und sonst allen Unsern Unterthanen und Vorwand-  
ten / niemand aufgenommen / necht entbüdung / Unfers gnädigen Erusses hiemit zu wissen.**

Nachdem ersehend / oder vnmörgänglich / und ohnlänglich am 11. dieses alhier für gewesener convocation Unfers gehorsamen Ritter / und Landtschafft / und dabei reifflich gehörig  
des / auff vorgangene unerschriebliche / und ohnlänglich am 11. dieses alhier für gewesener convocation Unfers gehorsamen Ritter / und Landtschafft / und dabei reifflich gehörig  
confultation / wegen unterhaltung der in Unserm Fürstenthumb und Landt in einquartierten Kayserlichen Soldatesca / Wir Uns endlich mit gedachter Unfers gehorsamen Ritter /  
und Landtschafft nachfolgenden modi contribuendi vergleichlich /

Nemlich von einem jeden Wispel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten und Erbsen / Pöcherer mass / so viel im Herbst des 1626 / und in dem Vorsehr des 1627.  
Jahrs aufgesäet / 15. Gilden Marktenburgischer wehrung. 7. Gilden / 12. Schilling.

Von einem jeden Wispel weiches Korn / als Haber und Duschweizen / 7. Gilden / 12. Schilling.  
Welche aber entweder fast nichts eingemadet / oder fast nichts davon genossen / oder großen Schaden erlitten / und solchs alles notorie kundbar vntd in continenti et  
weißlich / sollen von vorgedachter Saatz / und also von einem jeden Wispel hartes Korn geben 3. Gilden / 12. Schilling.

Von einem Wispel weiches Korn 3. Gilden / 12. Schilling.  
Da auch einer seine Ackerschlag / und vorige einsaat durch anlegung der Koppeln und Wäde verringert / Der selbe soll nichts desto weniger nach der vorigen Saatz vntd  
für sechs harte Korn und Mühlenspächel / von jedem Wispel 3. Gilden / 12. Schilling.

Für weiche Korn und Mühlenspächel 1. Gilden / 12. Schilling.  
Für Geldpächel / Hengelder / auf Kupffer / Hammer / Walck / Papier / und andere Mühlen / Glas / und Schmeheluten / von jedem hundert  
Der Pöcher und Hüfener ine gemein / so wol Unfers Kempter / als der Rittertschafft und Städte / Bürger oder ander Gesellen / und Wätschen Standes Untertha-  
ne / so noch nicht ganz ruiniert und wüste / von einer jeden Luffen Landes 5. Gilden / 12. Schilling.

Die Kopsaten 2. Gilden / 12. Schilling.  
Welche Hüfener aber noch besetzt / und dennoch augenscheinlich großen Schaden erlitten / den halben thail 2. Gilden / 12. Schilling.  
Die Kopsaten 1. Gilden / 6. Schilling.

Ein Einküper / da Mann und Frau bey zusammen / und kein Handwerk treiben auf den Dörffern 2. Gilden.  
Eine einzelne Person 1. Gilden.

Die Handwerker so auff dem Lande wohnen / als Krüger / Schmiede / Leinweber / Schneider / Zimmerleute / Schuster / Sär / und Notgärtner / Gobel / Balierer / Kürsch-  
ner / oder Pöcher / Tischler / Kupffer / Wollentämmer / Wandbrenner / Gull / und Hutmacher / Wäbler / Glaser / Drecker / Kempter / Nemer / Kupffer / Schmitz / vntd  
Hammer / Wäbler / darunter die Kopsatweiche der Mühl / sie seyn gleich auff Wasser / oder Windmühlen / mit begreiffen seyn sollen / inden andern auff dem Lande wohnenden Handwer-  
kern / oder Handel und Wandel treibenden Personen / wegen seines Amptis 4. Gilden.

Die Erbmähler / se seyn in Städten oder Dörffern / oder sonstem auff dem Lande / von jedem hundert Gilden ihrer eignen Haab und Güter 5. Gilden.  
Die Priester und andere Personen auff dem Lande / keiner außgenommen / so zinsbare Daarschafft haben / von jedem hundert Gilden 2. Gilden.  
Die Pachtmähler auff dem Lande von jedem Haupt / Amdweide 6. Schilling.

Für eine Stige / Schaaff / oder Schwein 3. Schilling.  
Schäffer / Schäffer / Knechte und Hirten / für jedes Schaaff / so sie in gemeine haben 2. Schilling.  
So sie außser dem gemeine haben / jedes Haupt 3. Schilling.  
Die Pöcher / Knechte für jeden Schaff / hartes Korn / so sie ihren Herr sausen 4. Schilling.

Für weiche Korn 2. Schilling.  
Für jeden Gilden ihres Lohns 2. Schilling.  
Die Oeconomi / Richter und Böllner in den Städten / von jedem Gilden ihrer besoldung 4. Schilling.  
Die auff dem Lande dienende Schreiber / Köstler / Fischer / Kestler / Knechte / Schütten / Dogesänger und Wädel / auch alle andere / so vntd Lohn in den Städten / oder  
auff dem Lande dienen / von jedem Gilden ihrer besoldung oder Lohns 2. Schilling.

Die Negerin / Kräufferin und dergleichen Personen / so ihre eigene nahrung treiben / sollen geben 12. Schilling.  
Ungleich die Wäde von jedem Gilden ihres Lohns 1. Schilling.  
Wäde aber Daarschafft vntd Zins / Gelder haben / oder Handel und Wandel treiben / von jedem hundert Gilden 2. Gilden.

Die Bürger und Einwohner in den Städten / so nunmehr alle schump mit der einquartierung belaget / von einem jedengangsamen Hause 12. Gilden.  
Von einem halben Hause oder Wäde 6. Gilden.  
Von einem drey vierthails Hause 9. Gilden.  
Von einer halben Duden oder Keller 3. Gilden.

Die Krammer / Gerand / schneider / Wätschen / Apoteker / Krautter / vntd Handwerker / so sie auff Zins / oder im Handel vntd Wandel ihr  
bon / deducto ere alieno / gleich andern / von jedem hundert Gilden 20. Gilden.  
Vntd von tauferen Gilden 20. Gilden.

Weit alle Städte mit der einquartierung belaget / sollen dieselben / von dero dieses / mit den Accisen / bis auff nechst jüngsten Tag Triumph Regum des 1628. Jahres ver-  
schonen seyn / also ann aber sie ohne einige dilation und einred / zu zinsen anfangen / und von einem jeden Wispel / Maß / in den Städten verbrauet wüß / 5. fl. geben.  
Die Wätschen / Apoteker und andere / so Wein oder fremde Bier schmecken und aufkuppen / von jedem Ayme / Weine 4. Gilden.

Von jeder Konnen fremde Bier 1. Gilden.  
Ein jeder Branntweinträger oder so densenelben brauen / wes Standes die auch seyn / sollen / der Maß / se vntd gerechnet / zu dieser Contribution geben 3. Gilden.  
Aber das sollen alle und jede / wes standes die seyn / und also auch alle Fürst / Häute bey Hofe und im Landgrüch / vntd alle andere Unfers Officier / Beampte  
und Diener / Doctors / Gelährte / auch Professores in der Univeritet / zu Noth / und dertelben Dero ander / Adel und Brädel / Erb / und Pfandgestellen / Pen-  
sionarij und die so ihre Güter auff die Kempter geben / sie seyn gleich Wädel / einbürger oder Ausländer / oder sonstem sich im Lande besetzen / und ihre Daarschafft haben / wie auch die / so  
einige anwohnung auff die Wädel einbürgliche / Lohn haben / Abtheile / Witwen / Erb / und andere Jungfrauen / vntd ihre Daarschafft haben / wie auch die / so  
Freypöcher oder anderswo selbsthaftig / Dmündige / Kinder / vntd an dem stat ihrer verordnete Vormünder / von aller ihrer auff Siegel / Pfand und hypothec / in / oder  
außerhalb Landes / eigen / vntd / oder gemeinschlich / erblich / oder ad vicam habenden zinslichen Daarschafft / den fünfzigsten pfennig / als von fünfzig Gilden 1. Gilden.

Von jedem 10. Gilden 2. Gilden.  
Vntd also von jedem tausent Gilden 20. Gilden entrichten und abtragen sollen.  
Gleiches gestalt die auf fallende und Galtreichende vom Adel von ihren auß dem Lehn bereits empfangenen / oder auch in den Lehn stehenden Daarschafft / den fünf-  
zigsten pfennig / und also von tausent Gilden 20. Gilden geben und abtragen sollen.

So soll auch ein jeder auff dem Lande vntd in den Städten / wegen seiner Diensthoben / die gebühr verlegen / vntd an ihrem Lohn dieselbe wieder einbehalten.  
Damit auch wegen der Hüfener / Kopsaten / Einküper / Schäffer / Hirten / Krüger und Handwerker auff dem Lande / ihre gebühr / so gewisser und richtiger einkommen /  
sollen die vom Adel und alle Land begüterte / in ihren Dörffern und Gütern / dieselbe mit allem ernst selbst empfangen lassen / und sey ablegung ihres Eydes / vermittelst einer vnter-  
schriebenen designation einbringen / welches ebennemlich in vntern Kemptern soll gehalten werden.

Vntd weil die vnmörgängliche hohe Noth erfordert / das obgedachte Stener ehe besser und auff das schleunigst eingebracht werde / Als soll ein jeder das seine vntd  
der seinigen so ihme besorgun abzutragen gebühret / und vollkommen / ohne einige Exception oder einwendung eines erlittenen Schadens / außserhalb was oben  
bey der Saatz / und wegen der Hüfener und Kopsaten / zu leisten / in den acht Tagen nach bevorstehenden Weynachten / die heffte / vntd in den vierzehn Tagen nach Antonij des 1628.  
Jahres die andere heffte / denen allhier in Schwerin verordneten Einnehmern / vermittelst eines Oberpöcher / welcher ein jeder in der Person / und wie in vo-  
rigen Stener Edicts enthalten / für gedachten Einnehmer abzutragen schuldig / vntd selbar gewis und unwiderrücklich / ohne fernere verzug / in gedachter Legstadt Schwerin abtragen und  
einlieffern / auch bey dem letzten termin / der Einnehmer Quittung / wegen des vorigen / producirren.

Da aber einer an Gelde / Korn oder sonstem zu vnterhaltung der Kärtlichen seigen einquartierten Soldatesca ins Winterlager / an seinem orth mehr / dann ihme gebüh-  
ret / vntd er vermittelst Eydes einzubringen schuldig / auff rechnung oder interimsweise dargeschlossen / vntd solches mit gunglicher Quittung erweislich / soll einem jeden bey dem letzten  
termino gutt gethan und gefürzet werden.

Demnach beschien Wir auch lampy vntd sonders / gnädig und ernstlich / das ein jeder / mit ertugung seiner gebühr obgedachter massen / bey vnternehmung doppelter bezahlung  
vntd schleuniger Execution / auff bestimpte Zeit vntd orth sich verhalten / vntd alles gebühricht einlieffern solle / Wätschen wir vntd die gebühr in Gnaden zu erkennen /  
nach sich an jeder gericht / vntd für Schaden vntd nachtheil wird zu ihrem willen / Dornn gehörig Unfer zuverlässiger dantecher Will vntd meinung Datum Schwie-  
rit den 17. Decembris, Anno 1627.

Nº 297.



61/4



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

... die Contribution kein Unterschleiff vorgehen  
riester und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Bauern/Einlieger / Gesind und Vieh/welches Krafft Edicti  
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bottmäßigkeit und  
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mässig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey  
der Bürgerschaft/ eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel  
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-  
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich  
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal  
sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/ es sey aus dem Raht oder Bürger-  
esimahl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
Landbey unsern Aemptern/ und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/ bey den Enden und  
higer straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand  
hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel/ in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-  
er Krüger von allein Bier/ so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf  
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten  
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner ganzen  
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/ im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin  
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification  
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und  
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den  
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnthfall / von denen dazu besta  
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u  
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /  
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d  
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in  
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü  
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen  
185

